

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.09.2012

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-17/12

Zulassungsnummer:

Z-43.13-302

Antragsteller:

Wodtke GmbH

Rittweg 55-57

72070 Tübingen-Hirschau

Geltungsdauer

vom: **21. September 2012**

bis: **21. September 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von
Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage. Nach dieser Bauartzulassung dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

- eine Feuerstätte Pellet-Primärofen der Firma Wodtke für feste Brennstoffe mit Gebläse und
- eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit Naturzug und selbstschließenden Türen nach DIN EN 12815¹, DIN EN 13229², DIN EN 13240³ oder DIN EN 14785⁴,

wenn der Betrieb der Feuerungsanlage mit Hilfe der Sicherheitseinrichtung "DS01" überwacht wird und sich die Feuerstätten in derselben Nutzungseinheit befinden.

Abweichend von DIN V 18160-1⁵ sowie DIN EN 13384-2⁶ ist die gemeinsame Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit gebläseunterstützten Feuerstätte und Naturzugfeuerstätten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung möglich. Die Sicherheitseinrichtung "DS01" kontrolliert hierfür den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum der Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht ausreichend ist, wird die gebläseunterstützte Feuerstätte abgeschaltet.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte funktioniert.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abgasanlagen

Die für den gemeinsamen Betrieb der Feuerstätten mit Gebläse und Naturzug erforderlichen Abgasanlagen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Übereinstimmungs- oder Konformitätserklärung den einschlägigen Regelwerken wie allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, harmonisierten Normen oder DIN V 18160-1⁵ (bis auf die Festlegungen für den gemeinsamen Betrieb) entsprechen. Sie müssen für die jeweiligen anzuschließenden Feuerstätten die erforderliche Temperatur-, Druck-, Kondensationsbeständigkeits-, Korrosions-, Rußbrand- sowie Feuerwiderstandsklasse erfüllen. Für zwei anzuschließende Unterdruckfeuerstätten für feste Brennstoffe müssen die Abgasanlagen zum Beispiel der Klassifizierung "T400 N1 D 3 G 50 L90" entsprechen.

1	DIN EN 12815	Herde für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004; Ausgabe: 2005-09
2	DIN EN 13229	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
3	DIN EN 13240	Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
4	DIN EN 14785	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006; Ausgabe: 2006-09
5	DIN V 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe: 2006-01
6	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003+A1:2009; Ausgabe: 2009-07

2.1.2 Feuerstätten

Die für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Feuerstätten mit Naturzug müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Übereinstimmungs- oder Konformitätserklärung den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder den harmonisierten Normen DIN EN 12815¹, DIN EN 13229², DIN EN 13240³ oder DIN EN 14785⁴ entsprechen. Die Feuerstätten müssen mit selbstschließenden Türen ausgestattet sein; offene Kamine dürfen nicht an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Die Feuerstätte Pellet-Primärofen mit Gebläse der Firma Wodtke muss den Angaben des Prüfberichts Nr. W-O 1337-01/12 des TÜV Süd GmbH entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und darüber hinaus über eine Abgriffsmöglichkeit eines sicheren Ausgangssignals verfügen.

2.1.3 Sicherheitseinrichtung "DS01"

Die Sicherheitseinrichtung "DS01" muss hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-85.1-2 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauart der Feuerungsanlage darf nur von durch den Antragsteller geschulten Fachhandwerkern errichtet werden. Insbesondere sind diese über die besonderen Anforderungen dieser Feuerungsanlagen und die Funktion der Sicherheitseinrichtung zu unterrichten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die ausgeführte Feuerungsanlage ist vom v. g. Fachhandwerker mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Bauart der Feuerungsanlage muss an geeigneter Stelle, zum Beispiel im Bereich der Reinigungsöffnungen der Abgasanlage oder auf der Sicherheitseinrichtung "DS01" dauerhaft angebracht werden. Die Kennzeichnung beinhaltet die Zulassungsnummer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und das Ausfüllen der Anlage 1.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart der Feuerungsanlage mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Bauvorhaben mit einer Übereinstimmungserklärung des Fachhandwerkers, auf der Grundlage einer Funktionsprüfung der Feuerungsanlage in Verbindung mit der Sicherheitseinrichtung "DS01" gemäß Anlage 1, erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von Naturzugfeuerstätten und gebläseunterstützten Feuerstätten, dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden, dabei ist der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte mit Hilfe der Sicherheitseinrichtung "DS01" zu überwachen und die mit gebläseunterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen. Die gebläseunterstützte Feuerstätte darf nicht allein wieder in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

3.2 Bemessung

Für die Bemessung der Stand- und Brandsicherheit gilt DIN V 18160-1⁵ mit Ausnahme des Abschnitts 12.1.2. Für die feuerungstechnische Bemessung gilt DIN EN 13384-2⁶, dabei müssen alle zu erwartenden Betriebsbedingungen wie

- alle Feuerstätten mit Nennlast in Betrieb (max. Abgasmassenstrom),
- nur die unterste Feuerstätte mit Teillast in Betrieb (kleinster Auftrieb-größter Widerstand)
- nur die oberste Feuerstätte bei Teillast (kleinster Auftrieb)

4 Bestimmungen für die Ausführung

In der Nutzungseinheit, in der die Feuerungsanlagen errichtet werden, dürfen keine Anlagen wirken, die Raumluft absaugen (z. B. Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner).

Die Bauart der Feuerungsanlage setzt voraus, dass die Abgasanlagen ordnungsgemäß beschaffen sind, die erforderlichen Abstandsmaße eingehalten werden und die, für die jeweiligen Betriebsbedingungen erforderlichen Klassen, aufweisen.

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend ist die Sicherheitseinrichtung "DS01" entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage im Aufstellraum der Feuerstätte mit Naturzug zu montieren und das Unterbrechungssignal auf die gebläseunterstützte Feuerstätte aufzuschalten.

Vor der Erklärung der Übereinstimmung und der Kennzeichnung der Anlage gemäß Abschnitt 2.2.2 durch den geschulten Fachhandwerker ist eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abschaltung der Feuerstätte durchzuführen.

5. Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Feuerungsanlagen sind durch den zuständigen Schornsteinfegerbetrieb regelmäßig entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen. Durch den Betreiber ist die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-2 geforderte regelmäßige Funktionsprüfung durchzuführen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

**Bauart zur Überwachung einer mehrfachbelegten
Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit
und ohne Gebläse**

Anlage 1

Übereinstimmungserklärung durch den Fachhandwerker:

Hiermit bestätigt die Firma
vertreten durch Herrn.....

das die im Bauvorhaben
.....
.....

angeschlossenen Feuerstätten mit den Bezeichnungen

- 1)
und
2).....

ordnungsgemäß entsprechend den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-43.31-302 und der Montage- und Bedienungsanleitung des Antragstellers montiert, die
zusätzliche Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen gemäß Abschnitt 2.2.2 dieser
Zulassung angebracht, die Bedingungen eingehalten und der Bauherr über die Funktionsweise
unterrichtet wurde.

.....
Ort, den

.....
Unterschrift des Fachhandwerkers